



Rechtshistorische Reihe

423

Moritz Eisenhardt

Sanierung statt Liquidation

Peter Lang

A. Einleitung

I. Thema der Arbeit

Die Arbeit behandelt die Entwicklung der gerichtlichen Zwangsvergleichs zur Abwendung des Konkurses als Sanierungsinstrument und Alternative zur Liquidation unter besonderer Berücksichtigung der Vergleichsordnung von 1927 und 1935.

Das Problem der Unfähigkeit der Schuldenbegleichung und seine Behandlung ist so alt wie das erste Verständnis des Menschen von Schuld in zivilrechtlichem Sinne selbst. Es handelt sich dabei gewissermaßen um eines der ältesten sozial- und rechtspolitischen Themen der Menschheitsgeschichte. Die ältesten Quellen zu Regelungen mit insolvenzrechtlichem Charakter reichen bis in das Dritte Jahrtausend vor Christus zurück.¹ So kannten einige altorientalische Rechte ca. 2000 Jahre v. Chr. bereits insolvenzrechtliche Regelungen als bewussten sozialpolitischen Eingriff in die wirtschaftlichen Verhältnisse.² Die Ursprünge des europäischen Insolvenzrechts gehen auf die Regelungen des römischen Rechts zurück.

Das Insolvenzrecht ist ständig im Wandel und stets Spiegel der wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen seiner Zeit. Ist der Insolvenzfall in der rechtlichen Praxis immer aktuell, so ist seine rechtliche Gestaltung auch immer im Fluss. Nicht zuletzt die rechtlichen Regelungen der Auslandsinsolvenzen mit der EG Verordnung Nr. 1346/2000, die am 31.5.2002 in Kraft getreten ist, das Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens vom 13.4.2007³, der neue Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Regelung der Insolvenzfestigkeit von Lizenzen⁴, die am 13.10.2008 vom Bundeskabinett beschlossene Anpassung des Überschuldungsbegriffs⁵, sowie die Neuerungen im Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)⁶ vom 23.10.2008 veranschaulichen diese Entwicklung.

Die Entstehung und Entwicklung des Vergleichsverfahrens ist ein bedeutender Teil der Insolvenzrechtsgeschichte.

1 Hess, Vor § 1, Rn. 17.

2 Trinkner, BB 1992, S. 2441 ff.

3 BGBl. I S. 509; BR-Drucks. 96/07.

4 <http://www.bmj.bund.de/files/-/2368/RegE%20Entschuldung%20mittelloser%20Personen.pdf>.

5 Pressemitteilung BMJ v. 13.10.2008, siehe auch: <http://www.bmj.bund.de>.

6 BGBl. 28.10.2008 Teil I Nr. 48.

Vergleichsverfahren lassen sich in außergerichtliche und gerichtliche Vergleiche als konkursbeendende oder konkursabwendende Vergleichsverfahren unterscheiden. Dabei sind die meisten konkursabwendenden und konkursbeendenden Vergleiche Zwangsvergleiche. Obgleich sie ähnlich in Zweck, Wesen und Verfahrensweise sind, so ist die Alternative des konkursabwendenden Vergleichs zur Vermeidung der Wirkungen des Konkurses sowie zum Zweck einer wirtschaftlichen Sanierung⁷ des Schuldners aus historischer Erfahrung sinnvoll.⁸ Diese Erkenntnis folgte aus einem langen Entwicklungs- und Diskussionsprozess. Das Institut des konkursabwendenden Vergleichs hat als Anknüpfungspunkt für die moderne Sanierungsdiskussion einen „dornenreichen Weg seiner Entwicklung“⁹ hinter sich. Vor dem Hintergrund der Reichskonkursordnung von 1877 wurden bereits 1873 Diskussionen um ein konkursabwendendes Vergleichsverfahren geführt, welches sich aber weder 1877 noch bei der Neufassung der Konkursordnung 1898 durchsetzen konnte.¹⁰

Die Reform des Insolvenzrechts und das Vergleichsverfahren gehörten besonders seit Beginn des 20. Jahrhunderts über die Reichskonkursordnung 1877, die Anordnung der Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens 1914, dem Erlass der Vergleichsordnung 1927 sowie deren Reform 1935 bis zum Inkrafttreten der Insolvenzordnung 1994 zu einem ständigen Thema in der rechts-politischen Diskussion.¹¹

Die vorliegende Arbeit behandelt schwerpunktmäßig die Zeit zwischen dem Inkrafttreten der Reichskonkursordnung und der Vergleichsordnung von 1927, in der die Auseinandersetzung mit der Reform des Insolvenzrechts und die Diskussion um ein Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses statt fand. Die Frage um den Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses wurde als eine „der wichtigsten, aber auch heikelsten Aufgaben der Reichsgesetzgebung gesehen.“¹²

Der Entstehungsprozess des Vergleichsrechts außerhalb des Konkurses bis zur Vergleichsordnung 1927 und ihrer Überarbeitung 1935 soll anhand einer Auswertung der Primärquellen aufgezeigt werden. Die Geschichte der Vergleichsordnung von 1927 und ihre Veränderung ist eingebettet in die wechselvolle Geschichte Deutschlands vom Kaiserreich über die Weimarer Republik, dem Nationalsozialismus bis zu der Zeit nach 1945. Da das Insolvenzrecht stets Spiegel und Ergebnis wirtschaftlicher und politischer Verhältnisse in seinem Geltungsbereich ist,

7 Zur Begriffsbildung: Schmidt, Gutachten D 16 ff. / 54. DJT; Solveig, S. 15 f.

8 Baur/Stürner, §§ 3, Rn. 3.24; 25, Rn. 25; Jäger, Lehrbuch KO, S. 216 f.; Denkschrift, S. 6 f.

9 Schmidt, Gutachten D 42 / 54. DJT.

10 Schubert, KTS 1993, S. 325.

11 Schubert, KTS 1993, S. 323 ff.

12 Jäger, Komm. KO, § 173, Rn. 16; BArch. R 3001 3532, S. 84; übereinstimmend auch Cahn beim 32. DJT, S. 791; Mendel, S. 23.

lässt sich nur im historischen Kontext der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Entwicklung die Diskussion über die Insolvenzrechtsreformen verstehen.¹³

II. Gang der Darstellung

Die vorliegende Arbeit besteht aus acht Abschnitten. Der Anhang enthält die Quellen zu Verfahrensstadien der Vergleichsordnung. Es wird zunächst ein kurzer Abriss des zeitgeschichtlichen Kontextes der Vergleichsordnung dargestellt. In Abschnitt C wird das Insolvenzrecht und der Vergleich in der Zeit vor Inkrafttreten der Vergleichsordnung thematisiert. Hierbei liegt der Schwerpunkt der Untersuchung in der Entwicklung der Diskussion um den konkursabwendenden Zwangsvergleich als insolvenzrechtliches Sanierungsinstrument. Das Kapitel behandelt eingehend die Diskussion während der Entstehung der Konkursordnung von 1877 sowie der Geschäftsaufsichtsverordnung von 1914 und deren Weiterentwicklung. Der Hauptteil der Arbeit beschäftigt sich sodann mit der Entstehung der Vergleichsordnung von 1927. Hierbei wird die Rolle des Reichsjustizamtes, der Regierung und der Länder aufgezeigt sowie der Einfluß diverser Interessenverbände und wirtschaftlicher Vereinigungen untersucht. Die Darstellung orientiert sich an den jeweiligen Entwurfsstadien des Gesetzes. Anschließend wird in Kapitel E die Reform der Vergleichsordnung von 1935 behandelt. Kapitel F beschäftigt sich mit den Lebensläufen von Wilhelm Kiesow und von Werner Vogels als Architekten der Vergleichsordnung von 1927/1935. Nachfolgend erfolgt eine knappe Darstellung und Würdigung der weiteren Entwicklung des Sanierungsgedankens im Insolvenzrecht. Schließlich werden im Schlusswort die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung knapp zusammengefasst.

Es wurde ein chronologischer Aufbau der Arbeit gewählt, von den Anfängen des Insolvenzrechts über verschiedene Entwürfe, erste gesetzliche Regelungen bis hin zum Gesetz da sich aufgrund einer zeitlich geordneten Darstellung die Entwicklung des konkursabwendenden Zwangsvergleichs und seine Funktion als insolvenzrechtliches Sanierungsinstrument im Gegensatz zum Konzept der Liquidation im Konkurs als historischer Prozess am Besten aufzeigen ließ.

III. Quellenlage

Als Primärquellen dienen die Bestände aus dem Bundesarchiv, dem Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz und dem Bayerischen Staatsarchiv.¹⁴ Hinzu kommen die Stenographischen Berichte und Drucksachen des Reichstags, des Reichsrats, des Bundesrats, der Nationalversammlung 1919 und des Bundestags.

13 Thieme, FSKO, S. 37 f.; Uhlenbrück, S. 3 ff.

14 Siehe Quellenverzeichnis.